

der Abfindung des Gegenkönigs am 26. Mai 1349 an die Grafen von Schwarzburg verpfändet²⁾).

Im Besitz der Schwarzburger verblieb die Stadt Friedberg bis zum 1. Februar 1437. Zu diesem Zeitpunkt verkauften die Grafen die Pfandschaft an den Erzbischof von Mainz, die Stadt Frankfurt und drei Adlige für 10 000 Goldgulden. Aus der Verkaufsurkunde und mehreren früheren Urkunden geht eindeutig hervor, daß bis dahin von einer Weiterverpfändung oder Auslösung der Pfandschaft keine Rede sein kann³⁾.

Die Reichsburg Friedberg ist überhaupt niemals verpfändet worden; sie behielt ihre Freiheit bis zum Jahre 1806.

Und doch gibt es trotz dieser eindeutig bezeugten Tatsachen einige Urkunden, die über eine Verpfändung von Stadt und Burg Friedberg an das Königreich Böhmen berichten. Es sind dies der kurfürstliche Willebrief des Erzbischofs Gerlach von Mainz vom 19. Dezember 1353 und die gleichlautenden, jedoch undatierten Willebriefe des Erzbischofs Wilhelm von Köln und des Rheinpfalzgrafen Ruprecht des Älteren⁴⁾.

Diese Verpfändung wird aber in zeitgenössischen oder späteren Quellen nirgends erwähnt. Es nimmt daher nicht wunder, wenn keine der modernen Darstellungen von Friedbergs Geschichte darauf eingeht. Nur Grotefend vermerkt sie kurz in seiner Dissertation über die Erwerbungspolitik Karls IV., ohne aber die Angelegenheit näher zu untersuchen⁵⁾. Und da die Verpfändung ja auch niemals realisiert worden ist, erhebt sich die Frage nach der Echtheit der genannten Willebriefe.

Die Prüfung der Echtheit wird dadurch erschwert, daß die Urkunden nicht im Original vorliegen. Sie sind nur abschriftlich vorhanden.

Sie befinden sich jeweils in den vier Kopialbüchern des Böhmisches Kronarchivs, welche auf Vorlagen zurückgehen, die aus der Kanzlei Karls IV. stammen und als recht zuverlässig bekannt sind⁶⁾.

Weitere Kopien liegen im Staatsarchiv Würzburg. In zwei Kopialbüchern des Mainzer Erzstifts ist der Willebrief des Erzbischofs Gerlach überliefert. Beide Abschriften sind zwar undatiert, entsprechen aber bis auf Kleinigkeiten den Abschriften im Kronarchiv⁷⁾. — Bekanntlich kam die Einrichtung der Willebriefe unter Rudolf von Habsburg auf. Sie zeigen das Erstarken der kurfürstlichen Machtstellung, denn das Königtum war nunmehr gebunden, in bestimmten Fällen — vor allem bei Vergabungen von Reichsgut — die Zustimmung der Kurfürsten einzuholen. Karl IV. benutzte Willebriefe auch für eigene Zwecke, nämlich zur rechtlichen Sicherung seiner Landerwerbungen für das Königreich Böhmen. Gerade für seine Inkorporationen gibt es viele Willebriefe, die für die vorliegende Untersuchung als Vergleichsobjekte herangezogen werden können.

²⁾ Urkundenbuch der Stadt Friedberg, hg. von M. Foltz, 1 (1904) Nr. 390.

³⁾ Vgl. ebd. Nr. 398, 483, 590, 592. Weitere Urkunden im Stadtarchiv Friedberg, dort auch ein gedrucktes Promemoria aus dem Jahre 1726.

⁴⁾ Gedruckt bei V. Hrubý, Archivum Coronae Regni Bohemiae 2 (1928) Nr. 312—314; auch bei F. M. Pelzel, Kaiser Karl IV. 1 (1780), Urkundenanhang S. 148.

⁵⁾ S. Grotefend, Die Erwerbungspolitik Kaiser Karls IV. (Ebering, Hist. Studien 66, 1909) S. 60. Vgl. u. a. Ch. W a s s, Die Chroniken von Friedberg, 2 Bde. (1937 u. 1940).

⁶⁾ Vgl. dazu Hrubý S. VI und DA. 18, 555 ff.

⁷⁾ St.A. Würzburg, Mainzer Ingrossaturbuch 4 (14. Jh.), Blatt 30^{r-v} und Mainzer Ingrossaturbuch 3 (16. Jh.), Blatt 27^{r-v}. — Vgl. H. Otto, Die Regesten der Erzbischöfe von Mainz, I. Abt. 2. Bd. (1932—35) Nr. 6477.